

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) der Nova-Tec Lacke & Farben GmbH

(Stand 11/2019)

Allgemeines

Wir sind als Lieferant chemischer Produkte bemüht, die Qualität unserer Produkte auf höchstem Niveau durch Qualitätssicherung dauerhaft zu gewährleisten. Auch bei Einhaltung strengster Kontrollen können chemische Produkte physikalisch geringfügige Abweichungen vorweisen, sowie unvermeidbare Umweltauswirkungen, wie z.B. vorübergehende Geruchsbeeinträchtigung, haben.

A. Geltungsbereich

1. Wir schließen Verträge nur zu unseren jeweils gültigen Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB). Diese gelten nicht gegenüber Verbrauchern. Nachdem diese AVB dem Kunden einmal zugänglich sind, gelten sie für alle folgenden Geschäfte des laufenden Geschäftsverkehrs. Neufassungen gelten ab unserem schriftlichen Änderungshinweis.

2. Entgegenstehende, abweichende oder einseitige Geschäftsbedingungen des Kunden verpflichten uns nicht, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen oder ungeachtet vorbehaltlos Leistungen erbringen oder entgegennehmen. Dies gilt nicht, wenn wir Ihnen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

B. Vertragsabschluss, Bindung an den Antrag, Auftragserteilung

1. Gibt der Kunde eine Bestellung auf, kommt der Vertrag erst zustande, wenn ihm unsere Auftragsbestätigung zugeht. Sofern keine Auftragsbestätigung erfolgt, kommt der Vertrag spätestens mit Zugang unserer Rechnung oder Anlieferung der Ware zustande. Begehrt der Kunde eine schriftliche Auftragsbestätigung, muss er uns dies schriftlich mitteilen. Unsere Auftragsbestätigung bzw. Rechnung ist für den Umfang des Vertragsinhaltes maßgeblich.
2. Der Kunde ist an seine Bestellung 14 Tage ab Zugang gebunden.
3. Ist der Bestellung durch den Kunden unser Angebot vorausgegangen, kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragserteilung zustande. Weicht die Auftragserteilung des Kunden von unserem Angebot ab, kommt der Vertrag erst durch unsere Bestätigung der Auftragserteilung zustande. Erfolgte unser Angebot freibleibend, können wir es bis zum Zugang der Auftragserteilung frei widerrufen. Die Auftragserteilung des Kunden hat auf unseren Wunsch schriftlich zu erfolgen.

C. Preise, Währung, Zahlungsmittel

1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk oder Lager und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Wertversicherung und Transportversicherung ein, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Hinzu kommt die Umsatzsteuer. Bei vereinbarten Auslandslieferungen trägt der Kunde die Verzollung, Skonto, Rabatt oder Boni werden nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung gewährt.
2. Treten zwischen Geschäftsabschluss und Lieferung von uns nicht zu vertretende Kostensteigerungen insbesondere der Kosten für Löhne, Vormaterial oder Fracht, um mehr als 3% des vereinbarten Preises ein, können wir den vereinbarten Preis gemäß dem Einfluss der maßgebenden vorstehenden Kostenfaktoren dem Gewinnaufschlag in gleicher Höhe anpassen. Der Nachweis obliegt dem Verwender.
3. Unsere Forderungen werden mit Zugang unserer Benachrichtigung über die erfolgte Bereitstellung der Ware zur Abholung bzw. bei vereinbarter Anlieferung mit Anlieferung beim Kunden fällig, es sei denn, ein späterer Zahlungstermin ist schriftlich vereinbart worden.
4. Zahlungen sind in EURO abzugs-, spesen- und kostenfrei an ein von uns bezeichnetes Bankinstitut zu zahlen. Von uns eingeräumte Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Vereinbarte Skontoabzüge sind nur zulässig, wenn sich unser Kunde nicht im Verzug mit anderen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung befindet. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank des Kunden bei ausreichender Kontodeckung maßgeblich.
5. Wir behalten uns vor, Zahlungen zur Tilgung der ältesten fälligen Rechnungsposten einschl. der angefallenen Zinsen in folgender Reihenfolge zu verwenden: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
6. Die Zahlung ist sofort fällig, es sei denn, es liegt eine besondere Zahlungsvereinbarung vor.
7. Im Falle des Zahlungsverzuges berechnen wir im kaufmännischen Geschäftsverkehr ab Fälligkeit (Ziffer 3.3) zunächst Fälligkeitszinsen von 5%p.a.; ab Verzugsseintritt Verzugszinsen in Höhe von 9% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz. Außerdem wird eine Pauschale von 40 € erhoben.
8. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen, wenn für uns eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden erkennbar wird oder unser Kunde unrichtige oder unvollständige Angaben über seine Kreditwürdigkeit macht. In diesen Fällen werden ausstehende Forderungen insoweit sofort fällig, wie dem Kunden keine Leistungsverweigerungsrechte zustehen. Ferner können wir unsere Sicherungsrechte geltend und ausstehende Lieferungen von der Leistung angemessener Sicherheit oder Vorkasse abhängig machen. Verweigert der Kunde diese, können wir, soweit wir unsere Leistung noch nicht erbracht haben, vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Kunde hieraus Rechte herleiten kann. Insbesondere Zahlungseinstellung, sowie im Falle eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, dessen Eröffnung oder Ablehnung mangels Masse.
9. Der Kunde kann gegen unsere Ansprüche nur aufrechnen, wenn sein Gegenanspruch begründet und rechtskräftig festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt worden ist. Zur Zurückhaltung von Zahlungen ist der Kunde nur berechtigt, wenn wir eine aus demselben Vertragsverhältnis, aus dem der Kunde sein Zurückbehaltungsrecht ableitet, stammende Pflicht wesentlich verletzt und trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden keine angemessene Absicherung angeboten haben. Gleiches gilt für die Erhebung von Einreden.

D. Lieferung/Preis- und Leistungsgefahr/Retouren

1. Lieferung und Versand erfolgen ab Firmensitz und – auch bei Frankolieferungen - auf Gefahr des Kunden. Nach Gefahrübergang haften wir weder für Verlust, Untergang noch für Beschädigung. Mehrkosten durch besondere Versandwünsche des Kunden werden von diesem getragen. Mit Absendung an den Kunden, spätestens mit Verlassen unseres Werkes bzw. Lagers, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über, auch wenn die Lieferung frechtfrei, „fob“ oder “cif“ vereinbart worden ist.
2. Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig. Wir sind verpflichtet, unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen hinsichtlich Art, Menge, Qualität und Verpackung, Waren mittlerer Art und Güte zu liefern. Bei Sonderanfertigungen können Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% nicht beanstandet werden.
3. Fixtermine bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
4. Rücksendungen werden nur nach schriftlicher Ankündigung und unserer vorherigen Annahmestätigung angenommen. Sie erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden, es sei denn, die rückgelieferte Ware ist mangelhaft.

E. Unverbindlichkeit anwendungstechnischer Hinweise/Schutzrechte

Dritter

1. Produktbeschreibungen und Gebrauchsanweisungen sowie anwendungstechnische Beratungen in Wort, Schrift oder durch Versuche sind nur allgemeine verbindliche Hinweise. Der Kunde muss wegen der Vielfalt der Verwendungszwecke der Produkte und der besonderen Gegebenheiten, jede Lieferung auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke prüfen. Dies gilt auch, wenn die Ware für einen bestimmten Zweck allgemein empfohlen wird. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und daher im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Kunden.
2. Wir übernehmen keine Garantie für die, mit der gelieferten Ware hergestellte, Oberfläche, da wir keinen Einfluss auf die sachgemäße Verarbeitung haben. Werden von uns nicht empfohlene Verdünnungen, Härter, Zusatzlacke oder sonstige Komponenten beigemischt, entsprechen die Produkte nicht mehr unserer Produktbeschreibung. Dem Kunden obliegen bei der Verarbeitung der Produkte etwaige Schutzrechte Dritter, wie bspw. Anwendungspatente und die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften. Der Kunde stellt uns insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

F. Sachmängelhaftung/Nacherfüllung

1. Eine Haftung ist ausgeschlossen, wenn unseren Produkten Fremdprodukte beigemischt werden, der Gesamtaufbau einer Oberfläche nicht ausschließlich mit unseren Produkten vorgenommen wird und bei unsachgemäßer Lagerung sowie für Werbeaussagen Dritter.
2. Ansprüche des Kunden bei unwesentlichen Sachmängeln sind ausgeschlossen. Ein unwesentlicher Sachmangel liegt insbesondere vor, wenn der Wert oder die Tauglichkeit für eine gewöhnliche Verwendung nur unerheblich gemindert ist.
3. Schlägt die Nacherfüllung einer mangelfreien Sache fehl oder erfolgt sie nicht binnen einer von uns gesetzten, angemessenen Frist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Schadensersatz kann nur unter den Voraussetzungen von Buchstabe G. verlangt werden.

4. Es gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §377 HGB mit der Maßgabe, dass der Kunde offensichtliche Mängel innerhalb von einer Woche nach Anlieferung der Ware rügen muss, wobei die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Mängelrüge zur Fristwahrung genügt.

G. Haftung bei schuldhafter Nichtabnahme und Pflichtverletzung

1. Der Käufer ist zur Annahme der Ware verpflichtet. Wird gekaufte Ware schuldhaft nicht abgenommen, können wir eine Nichtabnahmeentschädigung in Höhe von 20% des Kaufpreises verlangen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist gestattet. Das Recht des Käufers, einen niedrigeren oder keinen Schaden nachzuweisen, bleibt von dieser Regelung unberührt. Gelingt dieser Beweis, reduziert sich der Anspruch auf den vom Käufer bewiesenen Schaden.
2. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder auf einer zumindest fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; letzteren falls ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Des Weiteren werden die Schadensersatzansprüche auf das maximal 3,5 fache des Kaufpreises begrenzt.
4. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Personenschäden, d.h. für Schäden der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit wir ausnahmsweise eine Garantie übernommen haben.

H. Verjährungsfristen

1. Vertragliche Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Kunden verjähren in zwei Jahren.
2. Abweichend von Buchstabe H.1 verjähren vertragliche Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, sowie das Recht auf Nacherfüllung gemäß Buchstabe F in einem Jahr. Rückgriffsansprüche nach § 478 BGB bleiben unberührt.
3. Buchstabe F.1 und F.2 Satz 1 gelten nicht im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie in den in Buchstabe G.3 geltenden Fällen. Hier gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
4. Unsere Zahlungsansprüche und Zinsansprüche verjähren in 5 Jahren.

I. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschl. Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen vor. Dieser Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt worden ist.
2. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Vorbehaltsware für uns sorgfältig aufzubewahren und in dem, für einen sorgfältigen Kaufmann üblichen, Rahmen gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch im Voraus ab. Wir nehmen die Abtretung an.
3. Der Kunde ist berechtigt, im ordentlichen Geschäftsverkehr über die Vorbehaltsware zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Dies gilt nicht, wenn und soweit zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung vereinbart worden ist. Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen der Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Er ist verpflichtet, unsere Rechte bei Weiterverkauf oder Vorbehaltsware in Höhe unseres Kaufpreisanpruches zu sichern. Dies kann dadurch geschehen, dass der Kunde den Eigentumsübergang beim Weiterverkauf von der vollen Bezahlung der Ware durch seinen Abnehmer abhängig macht.
4. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt, solange eine Weiterveräußerung im regelmäßigen Geschäftsverkehr erfolgt. Unsere Befugnis, die Forderung einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
5. Bei Verzug oder sonstigen nicht unerheblichen Pflichtverletzungen sowie wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden verpflichtet er sich vorbehaltlich § 107 Abs. 2 InsO zur Herausgabe der Vorbehaltsware. Diese Verpflichtung ist unabhängig von einem Rücktritt oder einer Nachfristsetzung. Der Kunde gestattet uns schon jetzt, zur Abholung seine Geschäftsräume zu betreten. Wir sind berechtigt, zurückgenommene Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern und unsere Kosten mit dem Erlös zu verrechnen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt auf unserer Anweisung, entweder in den Räumen des Kunden oder in unseren Betriebsräumen. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt in der Rücknahme aber nur bei ausdrücklicher schriftlicher Erklärung vor. Treten wir vom Vertrag zurück, können wir für die Dauer der Überlassung der Ware eine Vergütung entsprechend § 497 Abs. 4 S. 1 BGB verlangen. Ferner dürfen wir bei Verzug oder wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, den Abnehmern des Kunden in seinem Namen die Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung an uns anzuzeigen und die Forderung einzuziehen.
6. Der Kunde verarbeitet die Vorbehaltswaren nur für uns, ohne hieraus Ansprüche gegen uns zu erwerben. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit Waren, die im Eigentum Dritter stehen, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung mit einer Hauptsache des Kunden, tritt dieser schon jetzt seine Eigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an uns ab.

7. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß §771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die uns abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat der Kunde uns unverzüglich unter Angabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
8. Wir verpflichten uns, die uns nach vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Rechnungswert der sicherungsübereigneten Güter unsere sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Vorbehaltsware obliegt uns.
9. Die Vereinbarungen zum Eigentumsvorbehalt gelten solange, bis der Kunde sämtliche Forderungen unsererseits beglichen hat. Nimmt der Kunde die Forderung in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer auf, tritt er bereits jetzt die sich jeweils zu seinen Gunsten ergebende Saldoforderung aus dem Kontokorrent an uns ab. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde auch nach Abtretung ermächtigt. Unberührt bleibt unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, wobei wir die Forderung nicht einziehen dürfen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Kunde verpflichtet sich, alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Angaben und Unterlagen zu übermitteln.
10. Soweit der Eigentumsvorbehalt nach ausländischem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Ware befindet, nicht wirksam sein sollte, hat der Kunde auf unser Verlangen eine gleichwertige Sicherheit zu bestellen. Kommt er diesem Verlangen nicht nach, können wir sofortige Bezahlung sämtlicher offener Rechnungen verlangen.

J. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Für alle aus der Geschäftsbeziehung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist unser Firmensitz Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand.
2. Es gilt deutsches Recht. Das Übereinkommen der vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG-Wiener Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

K. Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Liefergeschäftes ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder übrigen Teile solcher Klauseln nicht berührt.